

Vom Urheberrecht zum Ideenschutz im digitalen Zeitalter

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
c/o Rechenzentrum Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Über mich

- Volljurist
 - Referendariat OLG München
 - Wahlstation bei Eversheds UK
- Rechtsinformatikzertifikat an der Ludwig-Maximilians-Universität
- Informationssicherheitsbeauftragter, OTH Regensburg
- Microsoft Licensing Professional
- Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
 - Datenschutz
 - E-Government
 - E-Procurement
 - IT-(Sicherheits-)recht
 - Urheberrecht
- Datenschutzbeauftragter der virtuellen Hochschule Bayerns

Agenda

- Was ist Urheberrecht
- Nennung des Urhebers
- Prävention von Urheberrechtsverletzungen
- Auspielen des Urheberrechts durch Eigentumsrechte
- Leistungsschutz aus dem Urheberrechtsgesetz
 - Softwareschutz
 - Datenbankschutz
- Datenschutz und Datenfluss
- Ideenschutz
 - Geheimnisschutz und Markenrecht
 - Außenwirtschaftsrecht
- Fazit und Anregungen

Sind wir schon im Urheberrecht?



- Urheberpersönlichkeitsrecht
 - Veröffentlichung
 - Anerkennung
 - Entstellungsschutz
- Verwertungsrecht, z.B.:
 - Vervielfältigungsrecht
 - öffentliche Wiedergabe
- In Form von Nutzungsrechten
 - ➔ Lizenzierung
- Ohne Nutzungsrecht nur im Rahmen der gesetzlichen Schranken

Gute Wissenschaftliche Praxis – ein Beispiel

Klassikerzitat für Juristen: „Ius est ars boni et aequi“

Übersetzt etwa: „Recht ist die Kunstfertigkeit des Guten und Gerechten“

Woher?

[Ausschnitt aus der Edition des Corpus Iuris Civilis von Mommsen](#)

1.1.0. De iustitia et iure.

1.1.1.

Ulpianus libro primo institutionum

pr. Iuri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen iuris descendat.
est autem a iustitia appellatum: nam, ut eleganter celsus definit, ius est ars
boni et aequi.

Wenn man schon einmal sucht ...

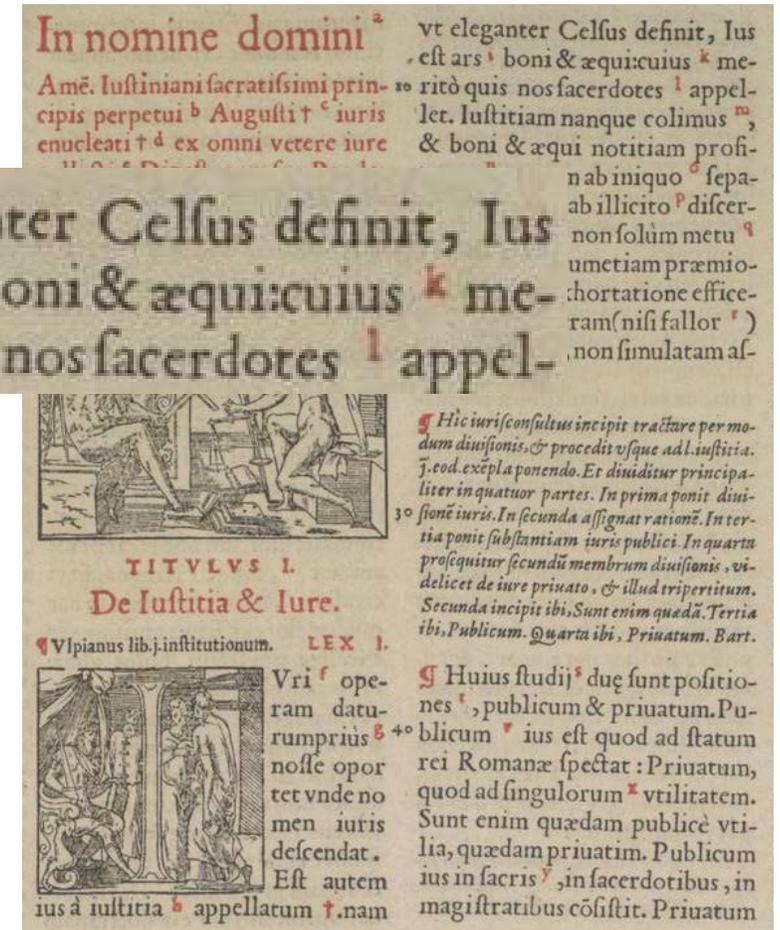
- [Ausschnitt aus Corpus Iuris Civilis, Lione: Hugues de la Porte, 1558-1560](#)

Daher mehr Genauigkeit im Zitat:

Dig. 1,1,1

(Celsus, in Ulpian, 1. Buch Institutione),

zitiert nach ...



Wie weit reicht der Schutz?

- Ideen sind nicht geschützt
- z.B.: Bilder schreddern
<https://youtu.be/K8oZNAIxX0k>
- Sind Bilder die durch „Programmierung“ entstehen geschützt?



Richtlinie zum Urheberrecht des digitalen Binnenmarktes



Richtlinie zum Urheberrecht des digitalen Binnenmarktes II

- Noch nicht beschlossen, aber erwartet werden kann:
- Text- und Datamining mit Sicherheitsvorgaben der Rechteinhaber
- Zugriffsbeschränkung von Semesterapparaten auf jeweiligen Mitgliedsstaat
- Vorgang von angemessenen Lizenzangeboten kann zurückkommen
- Europaweites Leitungsschutzrecht für Presseerzeugnisse
- Verschärfte Überwachung für Nutzerinhalte auf Plattformen
- Rückausnahme für „Wikipedia, Github oder Hochschulen“ juristisch wenig tragbar implementiert.

Quelle: https://juliareda.eu/wp-content/uploads/2019/02/Copyright_Final_compromise.pdf

Urheberrecht vor Forschung und Lehre

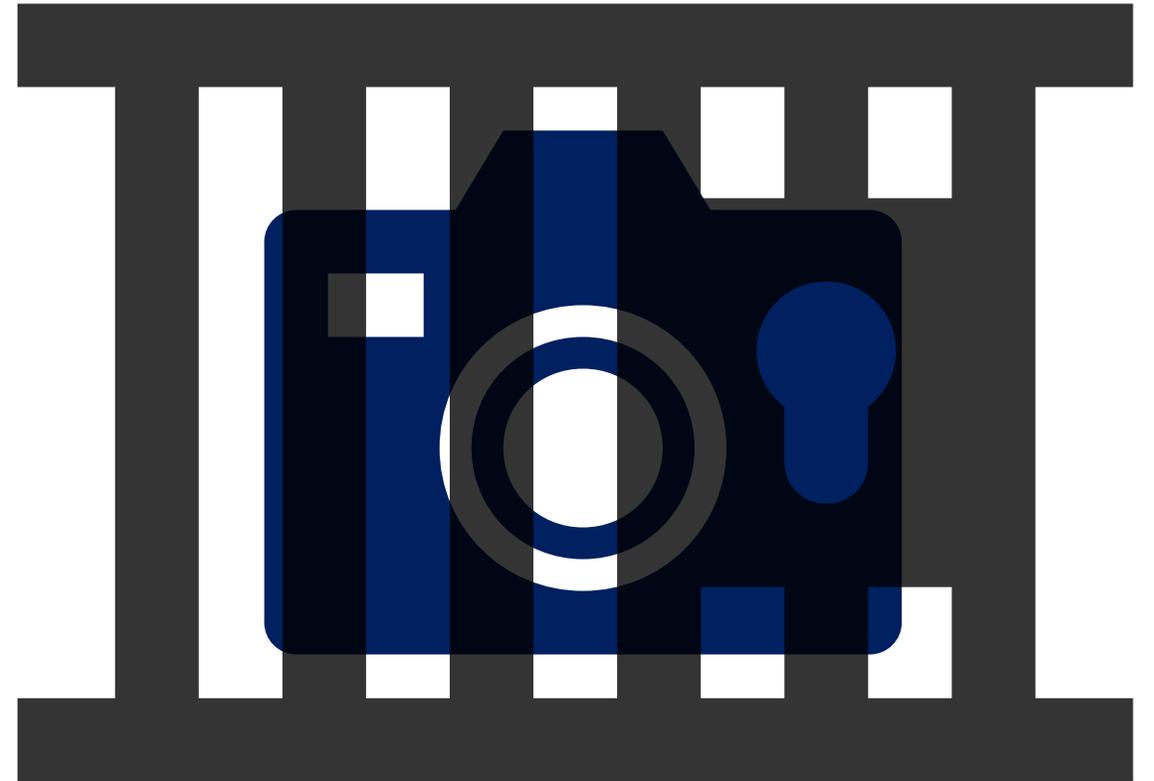
[EuGH, Urteil vom 7. August 2018, C-161/17](#)

Der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ ... ist dahin auszulegen, dass er die Einstellung einer Fotografie auf eine Website erfasst, wenn die Fotografie zuvor ohne beschränkende Maßnahme, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist.

[Schlussantrag von Generalanwalt Maciej Szpunar vom 12. Dezember 2018, C-476/17, Rn. 96 \(Kunsthfreiheit oder Lizenzen für Sampling\)](#)

Die Notwendigkeit, für eine solche Benutzung eine Lizenz zu erwerben, beschränkt die Kunstfreiheit nach meiner Auffassung nicht in einem Ausmaß, das über die gewöhnlichen Zwänge des Marktes hinausgeht, ...

Meins ist meins

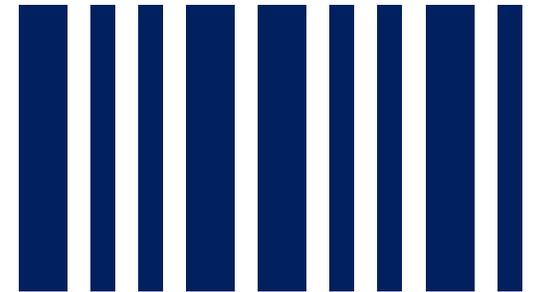


Meins ist meins II

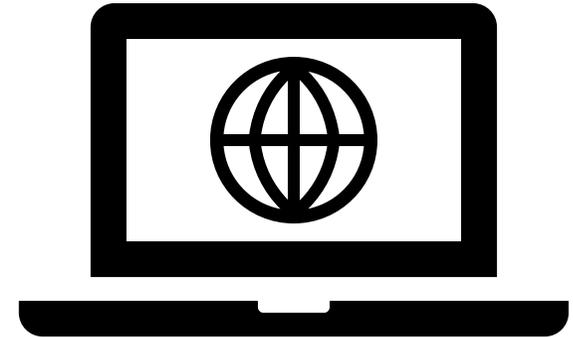
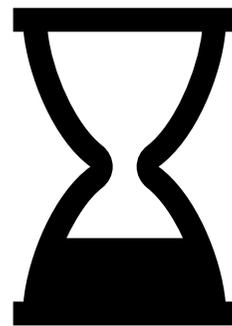
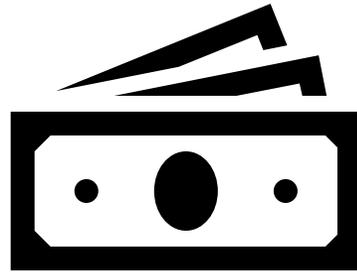
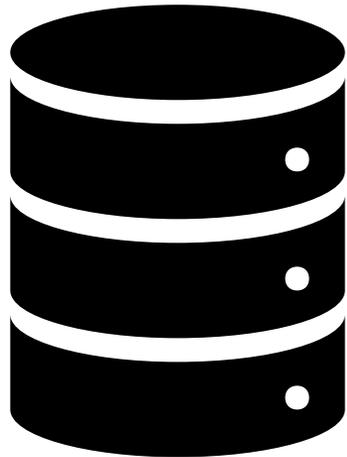
- Hausrecht, Besitz oder Eigentum an bereits gemeinfreien Werken kann erneut eine exklusive Verwertung dieser ermöglichen.
- Auch die einfache Fotografie eines gemeinfreien Werkes gewährt der Person, die fotografiert hat, über eine Leistungsschutzrecht die Möglichkeit einer exklusiven Verwertung.
 - Etwa BGH Urteil vom 20.12.2018, [Az. I ZR 104/17](#)
- Möglicherweise kommen hier über Europa kleine Verbesserungen

Keine öffentliche Forschung mit Reverse Engineering?

- Der Urheberrechtsschutz für Computerprogramme gewährt ein Monopol
- Die Rückausnahmen sind enger als im allgemeinen Urheberrecht
 - Unklar, ob Privileg etwa aus § 60a UrhG oder § 60c UrhG greift
 - untauglich für die Forschung
 - Recht auf Fehlerbeseitigung
 - Regeln zu Dekompilierung
 - Halbwegs rechtssicher nur im Auftrag für Behörden möglich



Datenbanken



Datenbanken II

Leistungsschutzrecht

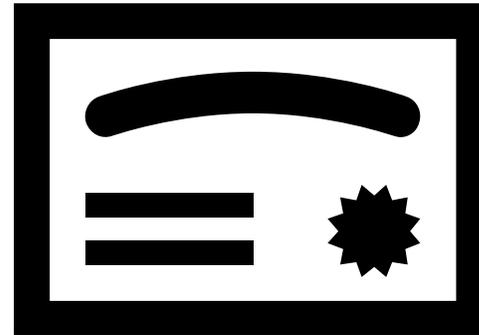
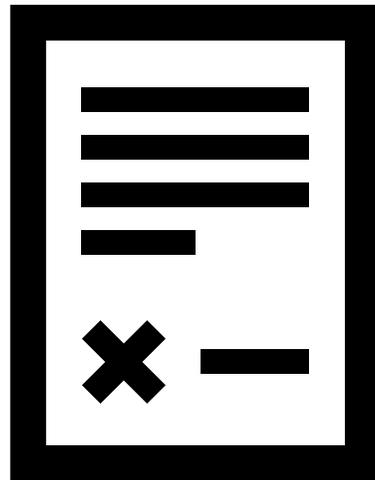
- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Schematische oder methodische Anordnung
- Bereitstellen

Schutz erfordert wesentliche Investitionen

→ Finanziell oder Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie

Wer investiert ist Datenbank(mit-)hersteller!

Neues im Schutz für Geheimnisse und Marken



Neues im Schutz für Geheimnisse und Marken II

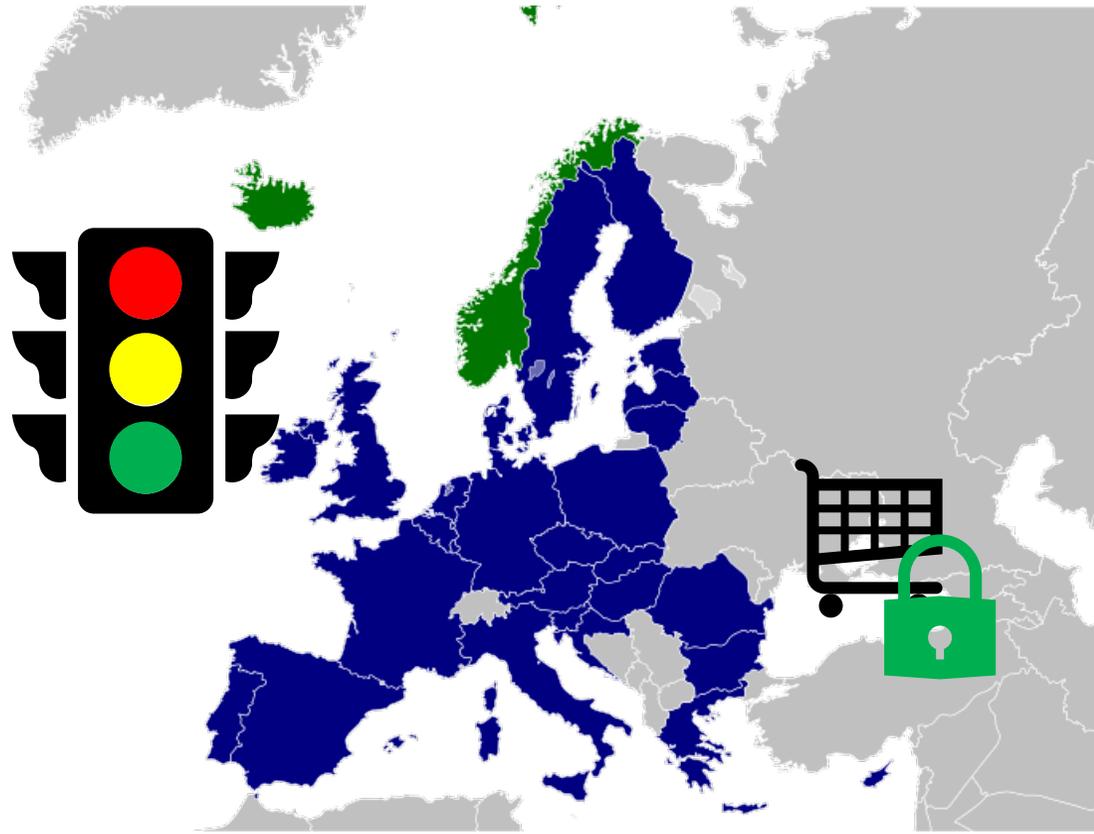
Geheimnisschutzgesetz

- Noch im parlamentarischen Verfahren
- Pflicht zum Informationsschutz
- Möglicherweise im Schutz auch Oberflächengestaltungen, Workflows, Prozesse
- „Lizenzierbarkeit“ von Geheimnissen
- Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie

Markenrecht mit neuen Darstellungsformen

- Klangmarken
 - Bewegungs- und Hologrammmarken
 - Multimediamarken
- Erlaube Markennutzung wird auch die Hochschulen beschäftigen

Datenschutz und Datenfluss



Datenschutz und Datenfluss II

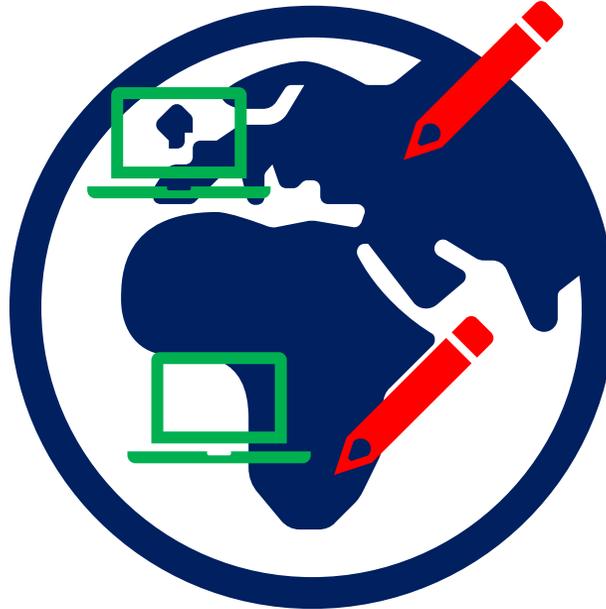
Datenschutz-Grundverordnung

- Regelt für Unternehmen und Behörden (ohne Polizei und Justiz) den Umgang mit Daten
- Fördert den Datenhandel und den Fluss von Daten im Europäischen Wirtschaftsraum
- Setzt als Prinzipien fest
 - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
 - Zweckbindung
 - Datenminimierung
 - Richtigkeit
 - Speicherbegrenzung
 - Integrität und Vertraulichkeit
 - Rechenschaftspflicht

Freier Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union

- Verbot bzw. Einschränkungen von Datenlokalisierungsauflagen
- Welcher Anwendungsbereich bleibt durch den weiten Begriff der personenbezogener Daten?
- Kein Wort in der Verordnung zum Urheberrecht, dass zu einer Datenlokalisierung zwingen kann
- Verordnung könnte zu einem „Joker“ werden, um Freiräume zu schaffen

Forschen außerhalb der westlichen Welt



Forschen außerhalb der westlichen Welt II

Aus Lizenzverträgen:

- „Produkte und Fixes unterliegen dem Exportrecht der USA. Die Einrichtung muss im Zusammenhang mit den Produkten, -Services und -Technologien alle anwendbaren internationalen und nationalen Gesetze einhalten, ...“
- „Nutzungsland. Die Einrichtung muss bei der Anfangsbestellung und bei sämtlichen zusätzlichen Bestellungen die Länder angeben, in denen die Lizenzen genutzt werden.“
- „**Regionale Einschränkungen.** Der Kunde darf die On-demand Services und Managed Services in China, Russland und anderen Ländern, in denen die Nutzung von Gesetzes wegen untersagt ist, nicht nutzen.“

Fazit

Für Forschung und Lehre

- Gute wissenschaftliche Praxis
- Urheberrecht macht das Erstellen von Lehrmaterialien aufwendig
- Forschung in Abhängigkeit vom guten Willen der Rechtsinhaber
- Erhöhte Kontrollierbarkeit von Forschung und Lehre durch Rechteinhaber
- Rechtshindernisse bei Forschung außerhalb der westlichen Welt

Möglicher Forschungsgegenstand

- Gleichgewicht von Freiheiten?
- Binnenmarkt ohne Binnenmarkt
- Kooperationspflichten als Beschränkung von Freiheiten?
- Aufbrechen von Monopolen
- Sozialverträglichkeit auf dem Markt des „geistigen Eigentums“
- Grenzen der Forschungsfreiheit durch Vorgaben bei Hilfsmitteln

Quellen

- (1) Datei: Macaca nigra self-portrait large.jpg. (2019, January 2). *Wikimedia Commons, the free media repository*. Abgerufen am 24. Februar 2019 von https://commons.wikimedia.org/w/index.php?title=File:Macaca_nigra_self-portrait_large.jpg&oldid=333144668.
- (2) Datensatz zu GEMA-Werk.-Nr: 19167117-001 aus der Repertoiresuche. Abgerufen am 24. Februar 2019 von <https://online.gema.de/werke/search.faces#>
- (3) [Ausschnitt aus Corpus Iuris Civilis, Lione: Hugues de la Porte, 1558-1560](#)
Digitalisat: AMS Historica – [AlmaDL](#), [Area Biblioteche e Servizi allo Studio](#) Alma Mater Studiorum - Università di Bologna
- (4) Datei: Edmond de Belamy.png. (2018, November 3). *Wikimedia Commons, the free media repository*. Abgerufen am 24. Februar 2019 von https://commons.wikimedia.org/w/index.php?title=File:Edmond_de_Belamy.png&oldid=326343551.
- (5) Immanuel Giel. Datei: Reiss-Museum Mannheim Portal.jpg. (2018, December 27). *Wikimedia Commons, the free media repository*. Abgerufen am 24. Februar 2019 von https://commons.wikimedia.org/w/index.php?title=File:Reiss-Museum_Mannheim_Portal.jpg&oldid=332429067.
- (6) CrazyPhunk. Datei: EEA.svg. (2018, November 17). *Wikimedia Commons, the free media repository*. Abgerufen am 24. Februar 2019 von <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?title=File:EEA.svg&oldid=328059451>.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

Johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht>

Twitter privat: @JoNehlsen

Nehlsen - Vom Urheberrecht zum Ideenschutz im digitalen Zeitalter

Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken, Icons und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).